



Presseerklärung des Sicherheitsrats zum Terroranschlag in Nordafghanistan

NEW YORK, 3. Januar 2019 – Die Mitglieder des Sicherheitsrats verurteilten auf das Schärfste den abscheulichen und feigen Terroranschlag, der am 31. Dezember 2018 an den Sicherheitskontrollpunkten in der Provinz Sar-i Pul und Balch im Norden Afghanistans auf die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte verübt wurde und bei dem mindestens 27 Mitglieder der Sicherheitskräfte getötet und 20 Mitglieder der Sicherheitskräfte verletzt wurden.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats sprachen den Familien der Opfer und der Regierung Afghanistans ihr tief empfundenes Mitgefühl und Beileid aus und wünschten den Verletzten eine rasche und vollständige Genesung.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats bekräftigten, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats unterstrichen, dass diejenigen, die diese verwerflichen terroristischen Handlungen begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden müssen, und forderten alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats mit der Regierung Afghanistans und allen anderen zuständigen Behörden in dieser Hinsicht aktiv zusammenzuarbeiten.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats erklärten erneut, dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, gleichviel aus welchen Beweggründen und wo, wann und von wem sie begangen werden. Sie bekräftigten, dass alle Staaten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen mit allen Mitteln bekämpfen müssen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und sonstigen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts.

19-00116 (G)

